

4.16-6410.06-210015

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Gewässerausbau, Entlastungsbauwerk im Grabensystem im Ortsteil Gastätt (Leitung DN 400) auf  
dem Grundstück Fl. Nr. 1064, Gemeinde Staudach-Egerndach, Antrag auf wasserrechtliche  
Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG**

Bekanntmachung

Die Gemeinde Staudach-Egerndach beabsichtigt, ein Entlastungsbauwerk (Leitung DN 400) im Grabensystem auf dem Grundstück Fl. Nr. 1064 der Gemarkung Staudach-Egerndach im Ortsteil Gastätt zur Hochwasserentlastung zu errichten. Durch die Maßnahme soll Wasser aus dem südlich gelegenen Graben (Gewässer III. Ordnung) in den nördlichen Graben (Gewässer III. Ordnung) ausgeleitet werden. Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar. Die Gemeinde Staudach-Egerndach hat hierfür eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Für das Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor. Auswirkungen für Schutzgüter i. S. d. UVPG sind allenfalls vorübergehend während der Bauphase zu erwarten und auch nur als geringfügig einzustufen. Ein positives hydraulisches Gutachten liegt vor.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme, der örtlichen Gegebenheiten des Standorts sowie unter Berücksichtigung von Schutzauflagen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 04.09.2023  
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebl  
Abteilungsleiter